



Badeanstalten

Inhaltsverzeichnis

Art.	1	Geltungsbereich	7.6.1
Art.	2	Ausrüstung der Anlagen	7.6.1
Art.	3	Aufsichtspersonal	7.6.1
Art.	4	Zutritt	7.6.1
Art.	5	Haftung	7.6.1
Art.	6	Strafbestimmungen	7.6.1
Art.	7	Inkrafttreten	7.6.2

Verordnung

über die öffentlichen Badeanstalten auf Gebiet der Stadtgemeinde Ilanz,

am 14. Dezember 1977 erlassen durch die Einwohnerversammlung von Ilanz gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates des Kantons Graubünden vom 22. November 1976 über die öffentlichen Badeanstalten, sowie auf Art. 3 und 19 Ziff. 2 und 9 der Stadtverfassung.

Art. 1

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind auf alle öffentlichen Badeanstalten auf Gebiet der Stadtgemeinde Ilanz im Sinne der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. November 1976 anzuwenden. Geltungsbereich

Art. 2

Die natürlichen und juristischen Personen, welche öffentliche Badeanstalten betreiben, haben auf ihre Verantwortung für eine genügende Ausrüstung aller Anlagen mit Rettungsgeräten und mit Sanitätsmaterial zu sorgen. Sie haben dabei insbesondere die sanitätsdienstlichen und rettungstechnischen Richtlinien des Interverbandes für Rettungswesen (IVR) für Bau, Einrichtung und Betrieb von Schwimmbädern zu befolgen. Diese Richtlinien wären sinngemäss auch dann zu beachten, wenn sie aus irgendwelchen Gründen aufgehoben werden sollten. Ausrüstung der Anlagen

Im übrigen gelten die Grundsätze, welche die Fachleute auf diesem Gebiete aus der Erfahrung und aus der Sachkenntnis befolgen.

Art. 3

Wer eine öffentliche Badeanstalt in Ilanz betreibt, hat dem Stadtrat spätestens 30 Tage vor ihrer Eröffnung bzw. (bei Jahresbetrieben) regelmässig und unaufgefordert zu bestätigen, dass das erforderliche Aufsichtspersonal bezeichnet wurde. Es sind der Behörde die beauftragten Personen namentlich zu nennen. Für jede Aufsichtsperson ist ein Stellvertreter zu nominieren. Aufsichtspersonal

Die Betriebsinhaber haben für eine regelmässige und ausreichende Instruktion des Aufsichtspersonals zu sorgen.

Art. 4

Die Betriebsinhaber haben den kommunalen Behörden und Funktionären sowie Dritten, welche einen Auftrag der Stadtgemeinde auszuführen haben, jederzeit freien Zutritt zu allen Anlagen zu gewähren zwecks Durchführung von Kontrollen und Aufsichtsfunktionen im Rahmen der regierungsrätlichen Verordnung vom 22. November 1976 und des vorliegenden Erlasses. Zutritt

Art. 5

Hinsichtlich der privatrechtlichen Haftung der Betriebsinhaber und ihrer Arbeitnehmer und Hilfspersonen gelten die Bestimmungen des kantonalen und eidgenössischen Rechtes, insbesondere auch die Art. 55 und 58 OR. Haftung

Art. 6

Widerhandlungen gegen Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Busse bestraft. Strafbestimmungen

Art. 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Inkrafttreten

Der Stadtammann

Dr. D. Cadruvi

Der Stadtschreiber

C. Casparis